



## **Vorprüfungsordnung**

### **1. Allgemeines**

Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung ist die bestandene Gehorsams- und Schussfestigkeitsprüfung sowie die bestandene Schweißprüfung „Brauchbarkeit“, d.h. die Brauchbarkeitsfeststellung für die Nachsuche auf Schalenwild nach den Richtlinien des JRRD in seiner aktuellen Fassung.

Der zu prüfende Hund sollte mindestens ein Jahr alt sein. Die gültige Tollwutschutzimpfung ist nachzuweisen (EU Heimtierpass).

Meldeschluss und Prüfungsgebühr werden im Vorfeld einer Prüfung mit einer Frist von 4 Wochen bekannt gegeben.

Bleiben Hund und Führer einer Prüfung fern, so verfällt die Prüfungsgebühr.

### **2. Prüfungsfächer**

Die einzelnen Fächer sind in nachstehender Reihenfolge zu prüfen:

- Riemenarbeit auf künstlicher Schweißfährte
- Verhalten am verendeten Wild
- Totverweisen oder Totverbellen (Sonderprüfung auf Antrag des Hundeführers)

#### **a) Riemenarbeit auf künstlicher Schweißfährte**

##### **- Beschaffenheit der Fährte**

- Länge mindestens 1000 m.
- Schweißmenge : Höchstens 0,1 Liter Schalenwildschweiß.
- Die Fährte wird mit Fährtenschuh gelegt. Schalen, Schweiß und Streckenwild müssen von derselben Wildart sein.
- Nach etwa der Hälfte der Fährte: schweißfreie Strecke von rd. 400 m.
- Alter der Fährte mindestens 20 Stunden.
- Einbringen von zwei rechtwinkligen Haken.
- Ein künstliches Wundbett nach 900 m.

- Bei Beantragung des Leitungszeichens "Tvw" bzw. "Tvb" ist dies gleichzeitig das Ende der Riemenarbeit und der Schnallpunkt für die freie Suche zum ausgelegten Stück. Das Streckenwild liegt 100 m von diesem Wundbett entfernt.

Dem Stück werden die Läufe zusammengebunden. In Bauchhöhle und Waidloch kommen Fichtenbrüche.

#### **- Ausführung der Fährte**

Die künstliche Schweißfährte ist möglichst naturnah zu legen. Am selben Vorprüfungsort soll sich der Fährtenverlauf nicht mehrmals nacheinander wiederholen. Die Fährte ist so zu legen, dass der Hund nicht durch Windverhältnisse verleitet wird, diese abzukürzen. Sie soll durch wechselndes Gelände wie Wiesen, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände und Gewässer führen.

Der Anschuss ist gut kenntlich zu verbrechen. Am Anschuss sind Pirschzeichen (Schnitthaar, Knochensplinter etc.) auszulegen. Die ersten Meter vom Anschuss weg und nach dem künstlichen Wundbett sind mit Schweiß zu versehen.

Mehrere Prüfungsfährten dürfen sich nicht überschneiden oder sich so nahe kommen, dass die Gefahr des Überwechsels besteht. Der Fährtenverlauf ist während des Legens anhand von markierten Geländepunkten in der Natur nur für die Richter sichtbar zu markieren. Die Prüfungen sind so anzulegen und durchzuführen, dass die Hunde nicht gestört werden können.

#### **- Durchführung der Riemenarbeit**

Der Führer legt den Hund unter Wind im Anschussbereich ab und untersucht den verbrochenen Anschuss. Er hat anhand der Pirschzeichen anzugeben, um welche Wildart es sich handelt und welche Richtung die Flucht genommen hat. Er hat die gefundenen Pirschzeichen zu benennen und den vermutlichen Sitz der Kugel anzugeben.

Auf Richteraufforderung soll auch der Hund den Anschuss, untersuchen und sodann die Schweißfährte aufnehmen. Verweist der Hund etwas, hat der Führer dies den Richtern durch Handzeichen oder durch Zuruf zu melden.

Der Führer darf den Hund zur Beruhigung ablegen und auf eigenen Wunsch zurückgreifen. Ein Rückruf gilt nicht als freiwilliges Zurückgreifen. Der Hund ist durchgefallen, wenn er von den Richtern das 3. Mal zurückgerufen worden ist. Höchstdauer der Riemenarbeit: 90 Minuten

Mindestpunkte: 4

#### **d) Verhalten am verendeten Wild**

Der Hund darf das Stück nicht anschneiden (Herausreißen von Wildbret). Beleckern der Schusswunde, leichtes Fassen und Ruffen aus Freude am gefundenen Stück oder aus Passion sind keine Fehler. Starkes Reißen oder Ruffen gibt Punkteabzug. Will der Hund anschneiden, können die Richter dem Hund eine einmalige Hilfestellung geben und dem Führer erlauben ein Unterlassungskommando zu geben.

Unterlässt der Hund daraufhin das Anschneiden können nur die Mindestpunkte vergeben werden.

Mindestpunkte: 4

## e) Totverweisen oder Totverbellen

### *Sonderprüfung auf Antrag des Hundeführers*

Der Antrag hat bei der Meldung zur Prüfung zu erfolgen. Bei Bestehen der Prüfung wird das Leistungszeichen "Tvw" bzw. "Tvb" vergeben. Bewertet wird nur eine der beiden Verhaltensarten. Sie soll vorher angesagt werden. Voraussetzung ist die freie Suche vom gut markierten Schnallpunkt bis zum Streckenwild. Die Richter haben sich so zu decken, dass der Hund sie nicht sehen kann.

#### **- Totverweisen**

Der Hund sucht vom gefundenen Stück zum Führer zurück und zeigt ihm durch sein Benehmen, ob er gefunden hat. Dieser soll das erkennen und ansagen, woran er es erkennt. Eilt der Hund beim anschließenden Heranführen des Führers an das Stück zu weit voraus, bleibt der Führer stehen und wartet auf neuerliche Rückkehr des Hundes. Dies ist mindestens solange fortzuführen, bis der Führer sich in guter Sichtweite zum Streckenwild befindet.

#### **- Totverbellen**

Es ist beim Totverbellen darauf zu achten, dass der Hund wirklich totverbellt und nicht aus Aufregung oder Angst am verendeten Stück laut wird. Als Totverbeller kann nur ein Hund betrachtet werden, der, nachdem er das Stück frei gefunden hat, bei diesem bleibt, lang anhaltend verbellt und seinen nicht sichtbaren Führer lautgebend zum Stück ruft.

Prüfungsdauer Totverbellen: mindestens 10 Minuten

### **Allgemein**

Die Leistungszeichen werden nicht vergeben, wenn

- der Hund vom Schnallpunkt nicht selbständig zum Stück sucht;
- der Hund beim Totverweisen innerhalb 10 Minuten oder nach einer Hilfestellung nicht zum Führer kommt;
- der Hund nach Rückkehr zum Führer diesen anschließend nicht zum Stück führt;
- der Totverbeller 10 Minuten nach Finden des Stückes nicht verbellt

### **3. Leistungsbewertung**

Die Einzelleistungen werden im Punktesystem mit 0 bis 9 Punkten bewertet.

0 = ohne Leistung

1 = ungenügend

2 = mangelhaft

3 = genügend bis mangelhaft

4 = genügend

5 = gut bis genügend

6 = gut

7 = sehr gut bis gut

8 = sehr gut

9 = hervorragend

Als Bewertungsmarken für die Einordnung der Leistung mögen folgende Punkte als Orientierung dienen:

0 = ohne jede Leistung  
4 = eine durchschnittliche Leistung  
8 = eine sehr gute Leistung

In allen Normalfällen steht die Punkteskala von 0 - 8 Punkten zur Verfügung. Nur eine überragende Leistung kann mit 9 Punkten (hervorragend) bewertet werden. Diese Bewertung soll jedoch Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Sie ist im Zeugnis schriftlich zu begründen. Für die abgelegte VP wird unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen ein Zeugnis mit Leistungswertziffer vergeben. Diese ist eine zweistellige Ziffernfolge und enthält die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte in folgender Reihenfolge:

Ziffer 1 : Riemenarbeit  
Ziffer 2 : Verhalten am verendeten Stück

Fächer, die nicht abgelegt wurden, werden mit dem Buchstaben X gekennzeichnet. Im Prüfungszeugnis sind die erlangten Leistungszeichen mit den Kürzeln "Tvw" bzw. "Tvb" einzutragen.

**Eine Vorprüfung ist bestanden, wenn die verlangten Mindestpunkte in den einzelnen Prüfungsfächern erreicht wurden.**

Mindestpunkte: Riemenarbeit = 4  
Verhalten am verendeten Stück = 4

#### **4. Hinweise**

Jede Richtergruppe besteht aus mindestens 2 Richtern und einer festzulegenden Anzahl von Richteranwältern.

Der Hund hat ein Signalhalsband zu tragen.

In Fällen höherer Gewalt können die Richter die Prüfung abbrechen, ohne dass der Hund durchfällt; die Prüfungsgebühr verfällt in diesem Falle nicht.

Es wird gegenüber den Führern offen gerichtet, d.h., dass nach der Absolvierung des jeweiligen Prüfungsfaches die Richter nach kurzer interner Beratung dem Führer die Bewertung erläutern.

